9. Die Kommission beabsichtigt nicht, die Freistellung mit Bedingungen oder Auflagen zu versehen.

10. Vor dem Erlaß einer Entscheidung werden interessierte Dritte hiermit gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 aufgefordert, ihre Bemerkungen binnen 30 Tagen vom Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung an unter Angabe des Aktenzeichens IV/MAR/36.253 an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion für Wettbewerb
Direktion IV/D2
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Fax (+32-2) 296 98 12

Internet: CharlesWilliams@dg4.cec.be

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1059 — Suez Lyonnaise des Eaux/BFI)

(98/C 39/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Dezember 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CFR"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 397M1059. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.